

Datenschutzhinweis zum Zahlungsverkehr der Stadtkasse

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Zerbst/Anhalt, vertreten durch den Bürgermeister, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt, Tel. (0 39 23) 75 40, E-Mail: info@stadt-zerbst.de.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt
E-Mail: datenschutz@stadt-zerbst.de, Tel.: (03923) 754 115, Fax: (03923) 754 119

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Im Rahmen der gemeindlichen Kassengeschäfte hat die Stadtkasse die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig einzuziehen bzw. zu leisten. Ihre Daten werden für den Zahlungsverkehr benötigt.

Die Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S 1 c EU-DSGVO (zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung) sowie § 116 KVG LSA in Verbindung mit § 1 GemKVO Doppik LSA verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Stadtkasse verarbeitet und speichert im Zuge der Abwicklung des Zahlungsverkehrs persönliche Identifikations- und Kontaktdaten, wie z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Email-Adresse, Telefonnummer, Aktenzeichen sowie die Bankverbindungen (IBAN und BIC). Des Weiteren werden Angaben über geleistete oder erstattete Zahlungen und den dazugehörigen Zahlungsgrund gespeichert. Dabei verwenden wir Ihre Angaben, Mitteilungen und Veranlagungen der Fachämter und gegebenenfalls der Einwohnermeldeämter gem. § 34 BMG.

Im Rahmen des Zahlungsverkehrs dürfen Ihre Daten an die vertraglich gebundenen Banken und Kreditinstitute sowie an fördermittelgebende Stellen weiter gegeben werden. Gem. § 21 a Abs. 2 VwVG LSA darf die Vollstreckungsbehörde Ihre Daten auch bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen verwenden.

Im Übrigen werden Ihre Daten nur dann weitergegeben, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht oder Sie darin eingewilligt haben.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns auf der Grundlage von gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen, gemäß § 36 GemKVO Doppik LSA 10 Jahre, beginnend am ersten Januar des der Beschlussfassung über den Jahresabschluss folgenden Haushaltsjahres im Finanzverfahren gespeichert.

Betroffenenrechte

Nach der EU- DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 EU- DSGVO), sowie diese berichtigen zu lassen (Art. 16 EU- DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 EU- DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Zerbst/Anhalt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstr. 9, 39104 Magdeburg, Tel. 0391 81803-0, Fax 0391 81803-33, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, ist diese stets zukunftswirksam widerruflich.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten und Folgen der Nichtbereitstellung

Die Zurverfügungstellung Ihrer Daten ist für die Leistung von Zahlungen erforderlich. Die Angabe ist freiwillig.

Erläuterung der Abkürzungen

Art.	– Artikel
AO	– Abgabenordnung
EU-DSGVO	– Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union
KVG LSA	– Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
GemKVO Doppik LSA	– Gemeindegeldverordnungsverordnung Doppik des Landes Sachsen-Anhalt
VwVG LSA	– Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
BMG	- Bundesmeldegesetz